Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Geschäfts-Nr.: 3204 Gelsenkirchen, 09.12.2025

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst
ab dem 1. Januar 2026

Vorbemerkung:
Bei dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen sind 5 Kammern eingerichtet.

A. Besetzung der Kammern mit vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

I. Besetzung der Kammern mit Vorsitzenden

1. Kammervorsitz

Den Vorsitz führen:

1.Kammer:	Direktorin am Arbeitsgericht Schreckling–Kreuz
2.Kammer:	Richterin am Arbeitsgericht Kensy
3.Kammer:	Richterin am Arbeitsgericht Groeger
4.Kammer:	Richter am Arbeitsgericht Rehwinkel
5.Kammer:	N.N.

2. Vertretung im Kammervorsitz

Bei Verhinderung einer / eines Kammervorsitzenden gilt folgendes:

Die Vorsitzende der 1. Kammer wird durch die Vorsitzende der 2. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 3. und 4. Kammer in dieser Reihenfolge.

Die Vorsitzende der 2. Kammer wird durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 4. und 3. Kammer in dieser Reihenfolge.

Die Vorsitzende der 3. Kammer wird durch den Vorsitzenden der 4. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 1. und der 2. Kammer in dieser Reihenfolge.

Der Vorsitzende der 4. Kammer wird durch die Vorsitzende der 3. Kammer vertreten. Die weitere Vertretung erfolgt durch den Vorsitz der 2. und 1. Kammer in dieser Reihenfolge.

Fällt während einer Erstvertretung zugleich eine weitere Vertretung an, fällt diese dem nach der Vertretungskette nächsten weiteren Vertreter zu, der zeitgleich keine Vertretungsaufgaben wahrzunehmen hat.

II. Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Planmäßige Hinzuziehung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind für alle Kammern zuständig. Ihre Hinzuziehung zu den Sitzungen geschieht in der Reihenfolge der am 1. Arbeitstag des Jahres aufzustellenden Liste, die bezogen auf die Nachnamen alphabetisch geführt wird.

Die Liste gilt mit Kenntnisnahme der Kammervorsitzenden von diesem Geschäftsverteilungsplan als i.S.d. § 31 Abs. 1 ArbGG von der Kammervorsitzenden aufgestellt, sofern die/der Kammervorsitzende nicht gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt, eine eigene Liste über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen führen zu wollen.

Die Listen sind Anlage dieses Geschäftsverteilungsplans.

Wenn mehrere Kammern für den gleichen Kalendertag Sitzungen anberaumt haben, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der Reihenfolge der zahlenmäßigen Bezeichnung der Kammern hinzugezogen.

2. Vertretung

Wenn bereits geladene ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dringenden persönlichen oder sonstigen Gründen verhindert sind, erfolgt die Hinzuziehung der Ersatzkräfte entsprechend der Reihenfolge zu Ziffer 1, soweit sie für diesen Sitzungstag nicht bereits für eine andere Kammer geladen sind.

3. Kurzfristige Verhinderung und sonstige Eilfälle

Wird der Verhinderungsfall am Tag der Heranziehung bekannt oder muss die Erstladung aus besonderen Gründen innerhalb eines Zeitraums von unter einer Woche vorgenommen werden, erfolgt die Ladung in der normalen Reihenfolge.

Gehen für einen Sitzungstag mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie/er als verhindert.

Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die in einem Umkreis von mehr als 20 km vom Gerichtssitz ihre Arbeitsstätte oder ihren Wohnsitz haben, wenn sie regelmäßig von ihrem Wohnsitz aus tätig werden, wird von der Ladung abgesehen.

4. Neuberufung und Ausscheiden

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe eines Kalenderjahres neu berufen werden, sind in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Bei mehreren Nachträgen an einem Tag erfolgt die Eintragung in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen.

Erneut berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter behalten ihren Platz auf der Liste, soweit die Wiederbestellung unmittelbar zum oder mit dem Ende der Amtszeit erfolgt. Bei einer Unterbrechung der Amtstätigkeit werden sie wie neu berufene Personen zunächst gestrichen und mit der Wiederbestellung gemäß Satz 1 am Schluss der Liste nachgetragen.

5. Fortsetzungstermine

In Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gem. § 377 Abs. 3 ZPO) und / oder einer Parteivernehmung und / oder einer Augenscheinsnahme vor der erkennenden Kammer begonnen hat oder abgeschlossen ist, sind für alle weiteren Verhandlungstermine in derselben Rechtssache dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die bei Eintritt in die Beweisaufnahme zugegen waren.

Bei der Erläuterung eines Sachverständigengutachtens in mündlicher Verhandlung und in den Fällen des § 78a Abs. 4 bis 6 ArbGG gilt diese Regelung entsprechend.

Im Falle einer mehr als einwöchigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters oder bei Ende der Amtszeit vor dem Fortsetzungstermin ist für die nachfolgende Verhandlung im Sinne dieser Ziffer eine Hinzuziehung nach Maßgabe der Ziffer 2 vorzunehmen. Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein Zuwarten auf die zuständige Richterin / den zuständigen Richter zu einer Verzögerung des üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgangs des Gerichts führen würde.

Hinsichtlich der Hinzuziehung zu weiteren Verhandlungstagen ist stets die diesen unmittelbar vorausgehende Besetzung maßgebend.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme in diesem Sinne zu betrachten.

6. Kammerentscheidungen ohne mündliche Verhandlung

Soweit eine Entscheidung der Kammer unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ohne mündliche Verhandlung ergeht, sind primär die für den nächsten bereits terminierten Sitzungstag der jeweiligen Kammer geladenen Richterinnen und Richter hinzuzuziehen. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend.

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Allgemeine Zuständigkeit

1. Ca-Sachen

Ab dem 01.01.2025 eingehende Ca-Sachen werden gemäß den Endzahlen im Prozessregister wie folgt zugeteilt:

Ca-Sachen

1.Kammer:	1 – 10	und	51 - 57
2.Kammer:	11 – 26	und	58 – 71
3.Kammer:	27 – 36	und	72 – 82
4.Kammer:	37 – 50	und	83 – 00

2. Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen

Ga-, BV-, BVGa-, AR- und Ha-Sachen werden im Wechsel und in dieser Reihenfolge von den Kammern 1 bis 4 bearbeitet. Die 1. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang, und die 3.Kammer wird bei jedem 3. Durchgang ausgelassen. Der Durchgang startet jährlich mit der 1.Kammer. Rechtssachen, die wegen besonderer Zuständigkeit für eine bestimmte Kammer einzutragen sind, werden im Rahmen der Durchgänge nicht berücksichtigt, d. h. die Durchgangsfolge wird so fortgesetzt, als sei das Verfahren besonderer Zuständigkeit nicht eingetragen worden. Aus Gründen besonderer Zuständigkeit abzugebende und umzutragende Rechtssachen führen ebenfalls zu keiner Durchbrechung der Durchgangsfolge.

Bei Ga- und BVGa-Sachen, in denen während der Vertretung durch die Vertretungskammer eine streitige Entscheidung mit oder ohne mündliche Verhandlung ergeht, erfolgt ein Ausgleich in der Weise, dass die Kammer, die die Sache entschieden hat, bei dem nächsten Durchgang ausgelassen wird.

3. Abgetrennte Rechtssachen

Abgetrennte Rechtssachen fallen stets in die Zuständigkeit der abtrennenden Kammer. Sie werden im Rahmen der Durchgänge nach Ziffer 2 nicht berücksichtigt.

4. Kammerübergreifende Verbindung
Über eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung entscheidet diejenige Kammer gemäß § 147 ZPO, zu der das niedrigste Aktenzeichen gehört. Verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weiter geführt. Für den verbundenen Prozess ist die Kammer zuständig, zu der dieses niedrigste Aktenzeichen gehört.

5. Pilotverfahren
Verständigen sich Prozessparteien auf die Durchführung eines Pilotverfahrens, wird dieses vor der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen durchgeführt.

II. Besondere Zuständigkeit in Ca-, Ga- und AR-Sachen

1. Zeitlich beschränkte besondere Zuständigkeit

a. Rechtsstreitigkeiten und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen denselben Parteien werden – auch bei umgekehrtem Rubrum – von derjenigen Kammer bearbeitet, die als erste mit einem solchen Verfahren zwischen den Parteien befasst war, wenn dieser Rechtsstreit im Moment des tatsächlichen Eingangs der weiteren Sache noch in dieser Kammer anhängig, nicht wegzulegen oder noch nicht erledigt ist.

Bei datumsgleichen Eingängen gilt die Kammer als erstbefasst, die bei Verteilung nach alphabetischer Reihenfolge zuerst zu berücksichtigen wäre. Bei gleichzeitigem Eingang von Ca- und Ga-Sachen richtet sich die Zuständigkeit insgesamt nach der für die Ga-Sache begründeten Zuständigkeit.

b. Die Regelung zu Ziffer 1 a. gilt entsprechend,

aa) bei einer Mehrheit von Verfahren, die unter dem Gesichtspunkt des § 613a BGB von derselben Partei auf der Aktivseite gegen den Betriebsveräußerer und den Betriebserwerber anhängig gemacht werden,

bb) bei anhängigen Bestandsschutzverfahren gegen die Insolvenzschuldnerin und Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter oder den vorläufig starken Insolvenzverwalter,

cc) in Fällen gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme,

dd) bei Gesamtgläubigerschaft,

ee) bei Rechtsstreitigkeiten von oder gegen Kolonnen aus gemeinsamer Arbeit, auch wenn einzelne Parteien weitere Ansprüche erheben oder solchen ausgesetzt sind,

ff) bei Klagen aus übergegangenem Recht,

gg) bei Verfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Durchgriffshaftung gegen ein Organ geführt werden.

c. Rechtsstreitigkeiten, die – auch vom oder gegen den Insolvenzverwalter – wieder aufgenommen werden, nachdem sie nach Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Klagerücknahme und Vergleichsschluss) weggelegt worden sind, werden von der zuerst damit befassten Kammer weiterbearbeitet.

d. Bei Vollstreckungsgegenklagen, Titelherausgabeklagen sowie Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist stets die Kammer zuständig, die mit der Sache in dem vorher anhängigen Verfahren befasst war.

e. Ein Rechtsstreit gilt dann als im Sinne dieser Ziffer erledigt, wenn das Verfahren 1. Instanz rechtskräftig oder bestandskräftig abgeschlossen ist oder der Termin, in welchem eine instanzbeendende Entscheidung verkündet worden ist bei Eingang der neuen Sache länger als 1 Monat zurückliegt. Die Wirkung der Erledigung beginnt mit dem Tag, der auf das erledigende Ereignis folgt.

f. Nach streitiger Verhandlung ist die Abgabe der Sache an eine andere Kammer ausgeschlossen.

2. <u>Ausschließung und Ablehnung</u>

Über Ablehnungsgesuche gegen die oder den Vorsitzenden entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der Vertretung nach A I 2. Ist eine Kammervorsitzende / ein Kammervorsitzender nach §§ 41, 42, 46, 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes gehindert, wird sie / er jeweils durch die Zweitvertretung ersetzt.
Ist diese ausnahmsweise an einer Entscheidung nach §§ 45, 46 ZPO beteiligt, tritt an ihre Stelle die Drittvertretung.

Eine Umtragung des Verfahrens auf die Kammer der Zweit- bzw. Drittvertretung erfolgt nicht.

III. Besondere Zuständigkeiten in BV- und BVGa-Sachen

1. BV- und BVGa-Sachen

   a. Bei gleichzeitigem oder zeitversetztem Eingang von BV- und BVGa-Sachen, die einen identischen Streitgegenstand betreffen, gilt die unter B II 1 a getroffene Regelung entsprechend.

   b. Darüber hinaus gelten die Regelungen unter B II 1 c, d und f entsprechend.

2. Verfahren nach § 103 BetrVG

   Hat ein Verfahren nach § 103 BetrVG stattgefunden, ist die mit diesem Verfahren befasste Kammer auch für den nachfolgenden Kündigungsschutzprozess (Ca-Sache) ohne zeitliche Begrenzung zuständig.

   Bei einem anhängigen Kündigungsschutzverfahren und einem nachfolgend eingehenden Verfahren nach § 103 BetrVG fällt das Beschlussverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Kündigungsschutzverfahren betraut ist und das Kündigungsschutzverfahren noch nicht erledigt ist. In diesem Fall gilt B II.1.e) entsprechend.

3. Anwaltskosten

   Verfahren über Anwaltskosten im Zusammenhang mit Beschlussverfahren (BV- und BVGa-Sachen) fallen – ohne zeitliche Begrenzung – in die Zuständigkeit der Kammer, die mit der Beschlusssache befasst war.

IV. Bestand der 5. Kammer

Für die erledigten Verfahren der 5. Kammer sind – unabhängig von der Verfahrensart - vertretungsweise die Kammern zuständig, in deren Endnummern nach B. I. 1 die jeweiligen Endnummern der 5. Kammer fallen.

Im Falle der Wiederaufnahme eines weggelegten Verfahrens der 5. Kammer wird dieses von der Kammer übernommen, in deren Endnummern nach B. I. 1 die jeweilige Endnummer der 5. Kammer fällt.

C. Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG

Das Arbeitsgericht Gelsenkirchen führt Güterichterverfahren im Verbund mit den Arbeitsgerichten Bochum, Dortmund und Herne durch. Eigene Rechtssachen können zur Durchführung des Güterichterverfahrens an eines dieser Arbeitsgerichte abgegeben werden. Für die von diesen Gerichten zugewiesenen Güterichterverfahren sind alle Vorsitzenden im Wechsel und in dieser Reihenfolge von den Kammern 1 bis 4 zuständig. Der erste Durchgang eines Jahres startet mit dem Güterichter, der im vorangegangenen Geschäftsjahr das nächste Güterichterverfahren erhalten hätte.

Ist ein Güterichter im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren verhindert, wird die Sache dem in der Reihenfolge nächsten Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

Ist ein Güterichter nach dem vorgenannten Verfahren zuständig geworden, erfolgt seine Vertretung im Falle nachträglicher Verhinderung durch den nach der oben genannten Reihenfolge nächsten, nicht verhinderten Güterichter. Bei Wegfall der Verhinderung vor Abschluss des Verfahrens fällt die Sache nicht an den Vertretenen zurück. Findet im Rahmen dieser Vertretung ein Termin vor dem Güterichter statt, wird die Vertretung auf den Turnus angerechnet.

Verhindert ist ein Güterichter insbesondere, wenn er voraussichtlich länger als drei Wochen dienstunfähig ist, nach § 41 Nr. 1-7 ZPO von der Ausübung richterlicher Tätigkeit in dem Verfahren ausgeschlossen ist oder zuvor seine Überlastung angezeigt hat.

Der wegen Verhinderung übergangene Güterichter erhält dann das nach Wegfall der Verhinderung nächste eingehende Güterichterverfahren.

Lehnt ein Güterichter die Übernahme eines Güterichterverfahrens ab, so bleibt dies ohne Auswirkungen auf die Durchgangsfolge, d.h. er erhält das nächste eingehende Güterichterverfahren.

D. Verfahren bei der Verteilung

I. Verfahren bei der Erst-Erfassung und Verteilung

1. Allgemeine Zuständigkeit

a. Die im Laufe eines Tages und während der ggf. folgenden dienstfreien Tage eingehenden oder umzutragenden Rechtssachen werden
– mit Ausnahme der Ga- und BVGa-Sachen – zu Dienstbeginn des folgenden Verteilungstages auf die Kammern verteilt.

b. Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Registerfolge wird zunächst durch chronologische Reihung der Eingangstage und

innerhalb dieser durch Herstellung einer alphabetischen Reihenfolge bestimmt. Ausschlaggebend sind insoweit die Anfangsbuchstaben des Nach- oder Firmennamens der beklagten Partei oder des Antragsgegners. Sind in einer Firmenbezeichnung Vor- und Nachnamen enthalten, so ist auf den ersten Nachnamen abzustellen (z. B. Hans **M**üller & Friedrich Schulz GmbH). Gleiches gilt für einzelkaufmännisch geführte Unternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist insoweit auf die Bezeichnung der zuerst aufgeführten Partei bzw. des zuerst aufgeführten Beteiligten abzustellen.

c. Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach Eingangszeit und ggf. Reihung in entsprechender Anwendung der Ziffer 1b unverzüglich einzutragen und sofort vorzulegen.

d. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Parteibezeichnung zu berichtigen ist, lässt dies die nach dieser Ziffer herzustellende Reihung unberührt.

e. Ist eine Verteilung nach a. ausnahmsweise nicht möglich, insbesondere weil auf dem EGVP-Server eingegangene Klagen/Anträge noch nicht im elektronischen Posteingang des Gerichts angezeigt werden, ist für die Verteilungszeit der Tag maßgeblich, der dem Tag folgt, an dem die Sache dem/der für die Führung des Prozessregisters verantwortlichen Beamten/Beamtin oder Angestellten im Geschäftsgang vorgelegt wird. Der Vorlagezeitpunkt ist auf dem Vorgang zu vermerken.

2. <u>Besondere Zuständigkeiten</u>

a. Erkennbare besondere Zuständigkeit

Ist eine besondere Zuständigkeit aus der Klage- oder Antragsschrift erkennbar oder in sonstiger Weise sofort feststellbar, so wird die Rechtssache unmittelbar für die danach zuständige Kammer eingetragen. Die Gründe für die Annahme einer besonderen Zuständigkeit werden vermerkt, soweit sie nicht offensichtlich sind.

b. Vorlageverfahren

Hält die Geschäftsstelle oder die / der Kammervorsitzende die Zuständigkeit einer anderen Kammer für gegeben, werden die Akten dem Vorsitz dieser Kammer unter Angabe der Gründe im Rahmen eines Aktenvermerks zur Prüfung der Zuständigkeit vorgelegt. Wird die Zuständigkeit daraufhin bejaht, wird dies im Rahmen eines weiteren Vermerks festgehalten. Die Akten sind sodann unverzüglich zwecks Austragung für die abgebende und

Neueintragung für die aufnehmende Kammer vorzulegen. Die so vorgelegten Sachen werden am nächsten Verteilungstag vor den neu eingegangenen Rechtssachen eingetragen.

c. Präsidiumsentscheidung

Verneint die / der zur Übernahme angerufene Vorsitzende die eigene Kammerzuständigkeit, legt er / sie die Sache dem Präsidium unter Angabe der Gründe (Aktenvermerk) zur Entscheidung vor, soweit die Zuständigkeit der abgebenden Kammer von dieser in Ansehung der Gründe nicht akzeptiert wird.

II. Zweifelsfälle

In allen sonstigen Zweifelsfragen der Erfassung und Verteilung entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder einer / eines Vorsitzenden das Präsidium.

Gelsenkirchen, den 09. Dezember 2025
Das Präsidium

.....
Groeger
Ri'in ArbG

.....
Schreckling-Kreuz
Dir'in ArbG

.....
Kensy
Ri'in ArbG

.....
Rehwinkel
Ri ArbG